

Grundsätzlich, ungeachtet aller Details gilt: §3 Allgemeine Grundsätze, Abs. (1):

„Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Risiken aussetzt.“

Die nachfolgende Auflistung aufgrund der aktuellen CorSchVo hat die KOSKON NRW nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

Bereich	Stufe 1 (Inzidenz höchstens 35)	Stufe 2 (zwischen 35 und 50)	Stufe 3 (Inzidenz über 50)	Über die Regelungen der Coronaschutzverordnung hinaus gelten die Regelungen der Bundes-Notbremse (§ 28b Infektionsschutzgesetz)
Angebote der Selbsthilfe sind zulässig.... §11	siehe Stufe 3	siehe Stufe 3	§11 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Treffen im Freien ○ in geschlossenen Räumen nur mit einem Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest 	Bei Inzidenzen über 100 treten weitere Einschränkungen in Kraft
Mindestabstand §4	§4, Abs. (5) Unterschreitung zulässig für <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu fünf Hausstände sowie immunisierte Personen ○ Zusammentreffen von bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis bzw. immunisierte Personen ○ <i>(§3, Abs. 3 immunisiert = vollständig geimpfte und genesene Personen, die symptomfrei und ohne akute Infektion sind)</i> 	Zulässig ist eine Unterschreitung des Mindestabstands <ul style="list-style-type: none"> ○ §11, Abs 3 zwischen den Sitzplätzen, wenn die Teilnehmenden einen festen Sitzplatz haben ○ §4 (4) 1 bei drei Hausständen und zusätzlich immunisierten Personen ○ §4 (4) 1 unabhängig von der Anzahl der Hausstände beim Zusammentreffen von bis zu zehn Personen, die alle über einen Negativtestnachweis verfügen wobei immunisierte Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ist einzuhalten, wobei beim Betreten und Verlassen der Räume eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig ist ○ Darf unterschritten werden, wenn alle Personen immunisiert sind 	

		zusätzlich teilnehmen können		
Maskenpflicht §5	§11, Abs 4 Ablegen am Sitzplatz ist möglich, wenn genügend Belüftung oder Luftfilterung gegeben ist	Siehe Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> ○ §5, Abs. (3) 4. Tragen einer Atemschutzmaske in geschlossenen Räumen ○ Ist verpflichtend, wenn kein ärztliches Attest zur Maskenpflichtbefreiung vorliegt 	
Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen §6	Müssen gewährleistet sein	Müssen gewährleistet sein	Müssen gewährleistet sein	Müssen gewährleistet sein
Coronatest ist erforderlich §7	§11 Abs (4) 3 in geschlossenen Räumen entfällt Negativnachweis bzw. Selbsttest wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt	Siehe Stufe 3	§11 Abs (2) 2 in geschlossenen Räumen <ul style="list-style-type: none"> ○ Negativtestnachweis (max. 48 Stunden alt) oder einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest ○ Alternativ der Impfnachweis 	§ 7 Abs (1) Negativtest- oder Impfnachweis. <ul style="list-style-type: none"> ○ Negativtestnachweis muss von einer der in der Corona- Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden ○ und darf höchstens 48 Stunden zurückliegen
Rückverfolgbarkeit §8	Siehe Stufe 3	Siehe Stufe 3	§8 Abs (3) 4. <ul style="list-style-type: none"> ○ §8 Abs (3) 4 Die einfache Rückverfolgbarkeit gilt für Angebote nach §11, bei denen der Mindestabstand auch am Sitzplatz eingehalten wird ○ §8 Abs (4) Die besondere Rückverfolgbarkeit gilt für Angebote nach §11 wenn die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen ...zulässigerweise nicht eingehalten werden. 	Siehe Stufe 3